

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71
über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen**

(2000/C 89 E/02)

KOM(1999) 302 endg. — 1999/0128(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Juni 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilferegelung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften ist in den hopfenerzeugenden Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar mit Ausnahme Österreichs, das im Beitrittsvertrag ermächtigt wurde, die Regelung bis 31. Dezember 1999 anzuwenden. Der Klarheit halber ist es daher angezeigt, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/97 ⁽²⁾, zu streichen, wobei für Österreich eine befristete Abweichung vorzusehen ist.
- (2) Der Rat hat für einen Fünfjahreszeitraum, der mit der Ernte 1996 beginnt und mit der Ernte 2000 endet, eine Pauschalbeihilfe für die Erzeuger in Höhe von 480 EUR/ha/Jahr festgesetzt. Infolgedessen ist es nicht mehr erforderlich, daß die Kommission dem Rat jährlich einen Bericht über

die Erzeugung und Vermarktung von Hopfen vorlegt; denn in Artikel 18 ist nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, wenn der Rat über den Beihilfebetrug für den mit der Ernte 2001 beginnenden Zeitraum zu entscheiden hat, die Vorlage eines zusammenfassenden Berichts vorgesehen. Artikel 11 kann daher gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird wie folgt geändert:

Die Artikel 8, 10 und 11 sowie Artikel 17 Absatz 2 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Die Artikel 8 und 10 sowie Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 bleiben in Österreich jedoch bis 31. Dezember 1999 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 1.